

Statuten

Verein SWISSPOVERTY.info

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SWISSPOVERTY.info“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8902 Urdorf (ZH). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Bekämpfung des gesellschaftlichen Phänomens der Armut, ihrer Ursachen, Wirkungen und Folgen sowie die Bereitstellung von konkreten Hilfsangeboten (Informationen, Tools, Unterstützung) aller Art, um armutsbetroffene Menschen wieder in ein normales Leben zurückzuführen. Der Verein ist zum Zeitpunkt seiner Gründung gemeinnützig, jedoch ist vorbehalten, dass zur Finanzierung der Aktivitäten und Projekte gemäss dem Vereinszweck zukünftig auch kommerzielle Angebote entwickelt und angeboten werden können. Weiter ist auch die Möglichkeit vorgesehen, diese bei Bedarf in andere, geeignetere rechtliche Form überführen zu können. Die Organe sind nicht ehrenamtlich tätig. Aus dem Vereinsmitteln werden den Organen im Rahmen der geleisteten Tätigkeit marktübliche Löhne bzw. Entschädigungen ausbezahlt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann sich der Verein folgende Mittel beschaffen:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Private Finanzierung durch Dritte (Venture Capital und/oder Kredite)
- Persönliche Einlagen der Vereinsgründer

4. Mitgliedschaft

Der Verein sieht zum Zeitpunkt der Gründung kein Mitgliedschaftswesen vor. Die Vereinsgründer sind die einzigen Mitglieder und können das Mitgliedschaftswesen aber bei Bedarf nachträglich einführen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) Wenn es Umfang der Vereinstätigkeiten nahelegen und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben, können bei Bedarf weitere Organe bestimmt werden.

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des Monats März statt. Die alternative Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern oder des Vorstands
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorstandsvorsitzende (Präsident/-in) den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den beiden Gründungsmitgliedern.

Die Amtszeit ist nicht begrenzt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen, Kooperationen betreiben und kommerzielle Subprojekte ausgliedern.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand hat Anrecht auf ein marktübliches Honorar für die dem Vereinszweck dienlichen geleisteten Arbeiten inkl. Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Revisionsstelle

Der Vorstandsvorsitzende (Präsident) übernimmt während der Dauer seiner Amtszeit die Funktion der Revisionsstelle/des Revisors.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und deren Modalitäten kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende (Präsident). Bei der Auflösung des Vereins wird auch darüber entschieden, ob das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern verteilt oder an eine gemeinnützige Organisation übertragen werden soll.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

13. Oktober 2021, Urdorf

Der Vorstandsvorsitzende (Präsident):

Stefan Mathys

Der Protokollführer:

Kenneth Morera